

Stadt Friedrichshafen

für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stadt Friedrichshafen – Gemeinde Immenstaad

SATZUNG

**ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN
(VERWALTUNGSgebÜHRENSATZUNG) FÜR UNTERE VERWALTUNGSBEHÖRDEN BZW.
BAURECHTSBEHÖRDEN VOM 28.10.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), jeweils gültig in ihrer aktuellen Fassung, hat der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Friedrichshafen – Gemeinde Immenstaad am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinden.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - a. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - c. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- EUR bis 10.000,- EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Verwaltungsgebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,- EUR, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt,

wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr wird in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung schon begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- EUR. Eine Gebühr wird in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für die Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 12.01.2016 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28.10.2021

Vorbemerkung:

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

| Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|---|---|
| 1 | ALLGEMEINE GEBÜHRENTATBESTÄNDE | |
| 1.1 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung) | 3,00 EUR bis 10.000,00 EUR |
| 1.2 | Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung) | |
| 1.2.1 | Ablehnung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 3,00 EUR. | 1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 EUR |
| 1.2.2 | Ablehnung wegen Unzuständigkeit | gebührenfrei |
| 1.3 | Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, maximal die Hälfte der vollen Gebühr, mindestens jedoch 3,00 EUR | 1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 3,00 EUR |
| 1.4 | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Friedrichshafen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Friedrichshafen nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. | 5,60 EUR bis 234,00 EUR |
| 1.5 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 1.5.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5,60 EUR bis 562,00 EUR |
| 1.5.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen | 1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziffer 1.5.1, mind. 3,00 EUR |
| 1.6 | Auskünfte | |
| 1.6.1 | insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist. | 2,80 EUR bis 112,00 EUR |

| | | |
|---------|---|---|
| 1.6.2 | mündliche Auskünfte | gebührenfrei |
| 1.7 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 11,20 EUR bis 1.124,00 EUR |
| 1.8 | Gutachten (Augenscheine), soweit nichts anderes bestimmt ist nach dem Wert des Gegenstandes | 1 bis 5 % des Gegenstandswertes, jedoch mind. 14,00 EUR je vollendete ¼ h der Inanspruchnahme |
| 1.9 | Vervielfältigungen | |
| 1.9.1 | Fotokopien, bei Anfertigung durch städt. Personal | |
| 1.9.1.1 | Format bis DIN A4 je Seite | 1,10 EUR |
| 1.9.1.2 | Format größer DIN A4 je Seite | 1,10 EUR |
| 1.9.2 | Leistungsverzeichnisse | |
| 1.9.2.1 | Leistungsverzeichnisse, je Doppel exemplar zuzüglich Postversand | 15,00 EUR bis 60,00 EUR |
| 1.9.2.2 | Leistungsverzeichnisse auf Datenträgern, je St. | 8,80 EUR |

| | | |
|----------|--|----------------------------|
| 2 | UMWELTSCHUTZ (56) | |
| | NATURSCHUTZ (55.40) | |
| | Maßnahmen des Naturschutzrechts Baden-Württemberg (55.40) | |
| 2.1 | Anordnungen nach § 34 NatSchG | 36,00 EUR bis 2.162,00 EUR |
| 2.2 | Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen nach § 55 Abs. 2 NatSchG | 36,00 EUR bis 2.162,00 EUR |
| 2.3 | Genehmigung von Sperren nach § 54 Abs. 1 NatSchG | 36,00 EUR bis 2.162,00 EUR |
| 2.4 | Beseitigung von ungenehmigten Sperren nach § 54 Abs. 2 und 3 NatSchG | 36,00 EUR bis 2.162,00 EUR |
| | IMMISSIONSSCHUTZ (56.10) | |
| | Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (56.10.05) | |
| 2.5 | Kleinfeuerungsanlagen gem. 1. BImSchV; Ausnahme nach § 22 1. BImSchV | 24,00 EUR bis 3.171,00 EUR |
| | UMWELTINFORMATIONEN | |
| 2.6 | Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Landesumweltverwaltungsgesetz (§§ 22; 24 und 33 Abs. 4 UmwVwG) | |

| | | |
|-------|--|---|
| 2.6.1 | Leistungen im Rahmen von §§ 33 Abs. 2 und 3 UmwVwG | gebührenfrei |
| 2.6.2 | Informationsbegehren mit einem geringfügigen Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden) | gebührenfrei |
| 2.6.3 | Erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden) | 15,00 EUR – 250,00 EUR |
| 2.6.4 | Außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) | 251,00 EUR – 500,00 EUR |
| 2.6.5 | Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. | Höhe der Gebühren unter den Nummern 1.9.1 |

| | | |
|----------|--|--------------------------|
| 3 | ORDNUNGSWESEN | |
| | ALLGEMEINE SICHERHEIT UND ORDNUNG | |
| | Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen (12.20.03) | |
| 3.1 | Waffenscheine und -angelegenheiten | |
| 3.1.1 | Ausstellung v. WBK (§§ 10,14,16,20 WaffG), Eintragung v. Erwerbsberechtigungen , Austragung/Änderungen in WBK, Ausstellung gemeinsamer WBK u. Ersatzausfertigung wegen Verlust | 12,80 EUR bis 214,00 EUR |
| 3.1.2 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte f. Waffensachverständige (§ 18 WaffG) | 12,80 EUR bis 643,00 EUR |
| 3.1.3 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte f. Waffensachsammler bzw. Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung eines Sammelthemas bei Waffensammler (§ 17 WaffG) | 32,00 EUR bis 643,00 EUR |
| 3.1.4 | Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins bzw. Eintragung Munitionsberechtigungen in WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG) | 6,40 EUR bis 214,00 EUR |
| 3.1.5 | Ausstellung eines Waffenscheins sowie Verlängerung der Geltungsdauer (§10 Abs. 4 WaffG) | 37,00 EUR bis 482,00 EUR |
| 3.1.6 | Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§10 Abs. 4 Satz 4 WaffG) | 37,00 EUR bis 214,00 EUR |
| 3.1.7 | Erlaubnisse zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes im Rahmen der EU (§§ 29, 30, 31 WaffG) | 12,80 EUR bis 64,00 EUR |
| 3.1.8 | Einwilligung zur Mitnahme v. erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmte Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§32 Abs. 1 bis 5 WaffG) | 12,80 EUR bis 321,00 EUR |
| 3.1.9 | Ausstellung/Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Waffenpasses, Änderung/sonstige Eintragungen im europäischen Feuerwaffenpass (§32 Abs. 6 WaffG) | 12,80 EUR bis 64,00 EUR |

| | | |
|------------|--|----------------------------|
| 3.1.10 | Erstellung einer Ausnahmegenehmigung (§16 Abs. 2 WaffG), Erlaubnis zum Schießen (§16 Abs. 3 WaffG) | 32,00 EUR bis 428,00 EUR |
| 3.1.11 | Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 u. §16 Abs. 3 WaffG) | 42,00 EUR bis 514,00 EUR |
| 3.1.12 | Erlaubnis zum Waffenhandel u. zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung (§ 21 WaffG) | 64,00 EUR bis 1.608,00 EUR |
| 3.1.13 | Erlaubnis zum Betrieb od. zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG) u. Regelüberprüfung der Schießstätten | 64,00 EUR bis 643,00 EUR |
| 3.1.14 | Überprüfung und Nachkontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG) | 26,00 EUR bis 128,00 EUR |
| 3.1.15 | für die übrigen nicht genannten waffenrechtlichen Erlaubnisse, Bescheinigungen, Widerrufe/ Rücknahmen, Waffenbesitzverbote, Ablehnung von Anträgen od. sonstige Amtshandlungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden | 10,70 EUR bis 1.608,00 EUR |
| 3.2 | Sprengstoffangelegenheiten (12.20.03) | |
| 3.2.1 | Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengstoffzubehör nach § 5 VI SprengG | 32,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.2.2 | Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 I SprengG | 64,00 EUR bis 1.608,00 EUR |
| 3.2.3 | Erteilung jeder weiteren Erlaubnis nach § 7 I SprengG (ab 2. Ausfertigung) | 21,00 EUR bis 85,00 EUR |
| 3.2.4 | Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 I SprengG | 21,00 EUR bis 85,00 EUR |
| 3.2.5 | Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach §§ 8 IV, 8a V i.V.m. 8 b I 4, 14 SprengG | 32,00 EUR bis 128,00 EUR |
| 3.2.6 | Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 I Nr. 1 SprengG i.V.m. § 36 SprengV | 32,00 EUR bis 193,00 EUR |
| 3.2.7 | Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 S. 2 SprengG | 32,00 EUR bis 128,00 EUR |
| 3.2.8 | Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 I SprengG | 128,00 EUR bis 386,00 EUR |
| 3.2.9 | Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 I SprengG | 21,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.2.10 | Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 I SprengG | 64,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.2.11 | Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 III SprengG | 64,00 EUR bis 193,00 EUR |
| 3.2.12 | Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 V SprengG | 32,00 EUR bis 128,00 EUR |
| 3.2.13 | Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 I SprengG | 128,00 EUR bis 257,00 EUR |

| | | |
|--------|---|----------------------------|
| 3.2.14 | Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 I SprengG | 21,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.2.15 | Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 I SprengG | 64,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.2.16 | Zulassung einer Ausnahme nach § 27 V SprengG | 64,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.2.17 | Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 II SprengG | 42,00 EUR bis 128,00 EUR |
| 3.2.18 | Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG | 128,00 EUR bis 257,00 EUR |
| | GEWERBEANGELEGENHEITEN | |
| | Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse (12.20.06) | |
| 3.3 | Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) | 32,00 EUR bis 3.860,00 EUR |
| 3.4 | Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr | 32,00 EUR bis 1.930,00 EUR |
| 3.5 | Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG) | 10,70 EUR bis 128,00 EUR |
| 3.6 | Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) | 21,00 EUR bis 643,00 EUR |
| 3.7 | Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG) | 21,00 EUR bis 772,00 EUR |
| 3.8 | Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG) | 21,00 EUR bis 772,00 EUR |
| 3.9 | Gestattungen ab dem fünften Tag (§ 12 GastVO) | 21,00 EUR bis 1.286,00 EUR |
| 3.10 | Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO) | 21,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.11 | Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung, je Monat | 21,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.12 | Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO) | 21,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.13 | Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO) | 32,00 EUR bis 772,00 EUR |
| 3.14 | Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG) | 21,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.15 | Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz | 42,00 EUR bis 386,00 EUR |
| 3.16 | Sonstige Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Feiertagsgesetz) | 10,70 EUR bis 643,00 EUR |
| | Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (12.20.07) | |
| 3.17 | Erlaubnis zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt (§ 30 GewO) | 32,00 EUR bis 1.608,00 EUR |
| 3.18 | Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO | 32,00 EUR bis 1.608,00 EUR |

| | | |
|--------|--|----------------------------|
| 3.19 | Untersagung eines Betriebs ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO) | 32,00 EUR bis 386,00 EUR |
| 3.20 | Gestattung zur Fortführung eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden (§ 46 Abs. 3 GewO) | 21,00 EUR bis 321,00 EUR |
| 3.21 | Fristverlängerung beim Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO) | 21,00 EUR bis 128,00 EUR |
| 3.22 | Gewerbeuntersagungen nach § 35 GewO | 32,00 EUR bis 643,00 EUR |
| 3.23 | Handwerksuntersagung nach § 16 Abs. 3 Handwerksordnung | 32,00 EUR bis 643,00 EUR |
| 3.24 | Spiele | |
| 3.24.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) | 32,00 EUR bis 3.217,00 EUR |
| 3.24.2 | Bestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO) | 21,00 EUR bis 160,00 EUR |
| 3.24.3 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO) | 32,00 EUR bis 3.217,00 EUR |
| 3.24.4 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO) je Spielgerät | 32,00 EUR bis 3.217,00 EUR |
| 3.25 | Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) | 32,00 EUR bis 3.217,00 EUR |
| 3.26 | Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes in Kaufhäusern (§ 34a Abs. 1 GewO) | 32,00 EUR bis 3.217,00 EUR |
| 3.27 | Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO) | 32,00 EUR bis 3.217,00 EUR |
| 3.28 | Überprüfung von Bewachungspersonal auf ihre Zuverlässigkeit (§ 9 Abs. 1 BewachV) | 10,70 EUR bis 128,00 EUR |
| 3.29 | Versteigerer | |
| 3.29.1 | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO) | 32,00 EUR bis 3.217,00 EUR |
| 3.29.2 | Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO) | 32,00 EUR bis 1.286,00 EUR |
| 3.30 | Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO) | 21,00 EUR bis 643,00 EUR |
| 3.31 | Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO) | 32,00 EUR bis 1.930,00 EUR |
| 3.32 | Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO) | 21,00 EUR bis 1.286,00 EUR |
| 3.33 | Reisegewerbe | |
| 3.33.1 | Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV) | 32,00 EUR bis 1.286,00 EUR |

| | | |
|--------|---|-----------------------------|
| 3.33.2 | Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO) | 21,00 EUR bis 321,00 EUR |
| 3.33.3 | Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO) | 32,00 EUR bis 1.286,00 EUR |
| 3.33.4 | Reisegewerbebefreie Tätigkeiten (§ 55a Abs. 2 GewO) | 21,00 EUR bis 321,00 EUR |
| 3.34 | Ablehnung, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung | 42,00 EUR bis 386,00 EUR |
| 3.35 | Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a Abs. 1 GewO) | 42,00 EUR bis 257,00 EUR |
| 3.36 | Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen | 32,00 EUR bis 1.286,00 EUR |
| 3.37 | Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste | |
| 3.37.1 | Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten | 42,00 EUR bis 3.217,00 EUR |
| 3.37.2 | Festsetzung von Wochenmärkten | 42,00 EUR bis 3.217,00 EUR |
| 3.37.3 | Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten | 42,00 EUR bis 3.217,00 EUR |
| 3.37.4 | Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 3.38 | 42,00 EUR bis 386,00 EUR |
| | Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen (12.20.08) | |
| | Jugendschutz | |
| 3.38 | Ausnahmen, Anordnungen und Maßnahmen nach den §§ 4, 5, 7 und 8 Jugendschutzgesetz | 32,00 EUR bis 2.573,00 EUR |
| 3.39 | Prostitutionsschutz | |
| 3.39.1 | Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19 und 24 ProstSchG) | 500,00 EUR bis 2.500,00 EUR |
| 3.39.2 | Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 15 Absatz 3 ProstSchG) | 350,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 3.39.3 | Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2 und den §§ 15 bis 19 ProstSchG) | 350,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 3.39.4 | Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung (§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 14 und 15 Absatz 3 Prost-SchG) | 350,00 EUR bis 1.000,00 EUR |

| | | |
|---------|--|-----------------------------|
| 3.39.5 | Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und § 15 Prost-SchG) | 350,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 3.39.6 | Zuverlässigkeitsprüfung einschließlich eventuelles Beschäftigungsverbot für sonstige Beschäftigte je Person (§ 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 ProstSchG) | 350,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 3.39.7 | Erteilung nachträglicher Auflagen beziehungsweise selbstständiger Anordnungen für Betreiberinnen und Betreiber (§ 17 ProstSchG) | 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 3.39.8 | Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Prost-SchG) | 150,00 EUR bis 500,00 EUR |
| 3.39.9 | Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen in bisher nicht konzessionierten Prostitutionsstätten, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG) | 150,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 3.39.10 | Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG) | 150,00 EUR |
| 3.39.11 | Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 21 Absatz 1 bis 3 ProstSchG) | 150,00 EUR bis 500,00 EUR |
| 3.39.12 | Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG) | 150,00 EUR |
| 3.39.13 | Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis (§ 22 Satz 2 ProstSchG) | 50,00 EUR |
| 3.39.14 | Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG) | 500,00 EUR bis 1.500,00 EUR |
| 3.39.15 | Beschäftigungsverbote (außerhalb von Erlaubnisverfahren, § 25 Absatz 3 ProstSchG) | 350,00 EUR bis 1.000,00 EUR |
| 3.39.16 | Einmalige Betriebskontrolle sowie einmalige Nachkontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis sowie der Betreiberpflichten in der Zeit zwischen Erlaubniserteilung und erneuter Zuverlässigkeitsprüfung (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit den §§ 12, 14, 24 bis 28 ProstSchG) | 20,00 EUR |

| | | |
|---------|---|---------------------------|
| 3.39.17 | Kontrolle durch zwei Mitarbeitende im Zeitumfang bis zu 60 Minuten einschließlich Fahrzeiten (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 24 bis 28 ProstSchG) | 120,00 EUR bis 160,00 EUR |
|---------|---|---------------------------|

| | | |
|----------|---|--|
| 4 | GRUNDSTÜCKSWERTERMITTLUNG | |
| | GESETZLICHE UND KOMMUNALE WERTERMITTLUNG (11.33.01) | siehe Satzung der Stadt Friedrichshafen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses |
| | Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung, Markt- und Preisanalysen (Gutachterausschuss) (51.11.10) | Östlicher Bodenseekreis vom 22.02.2021 (Gutachterausschussgebührensatzung) |

| | | |
|----------|--|--|
| 5 | BAUORDNUNGSRECHT (52.10) Soweit Gebühren nach den Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1, Kostengruppe 300 und 400 (in der jeweils gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 100,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. | |
| | ANTRAGS- UND KENNTNISGABEVERFAHREN | |
| | Bauvoranfrage (52.10.01) | |
| 5.1 | Bauvorbescheid | 3 ‰ der Baukosten, mind. 220,00 EUR |
| 5.2 | Ablehnung Bauvorbescheid | 198,00 EUR bis 1.103,00 EUR |
| 5.3 | Zurücknahme eines Antrags | 70,00 EUR bis 450,00 EUR |
| 5.4 | Baugenehmigungsverfahren (52.10.02) | |
| 5.4.1 | Baugenehmigung (§ 58 LBO) | 6 ‰ der Baukosten, mind. 300,00 EUR |
| 5.4.2 | Teilbaugenehmigung | 6 ‰ der Teilbaukosten, mind. 300,00 EUR |
| 5.5 | Zurücknahme eines Antrags | 99,00 EUR bis 562,00 EUR |
| 5.6 | Ablehnung eines Antrags | 264,00 EUR bis 1.324,00 EUR |
| 5.7 | Verlängerungen | ¼ der Genehmigungsgebühr, mind. 130,00 EUR |
| 5.8 | Werbeanlagen | 264,00 EUR bis 2.924,00 EUR |
| | Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO (52.10.03) | |
| 5.9 | Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO | 110,00 EUR bis 331,00 EUR |

| | | |
|--------|---|-------------------------------------|
| 5.10 | Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO | 132,00 EUR bis 198,00 EUR |
| | | |
| | Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (52.10.04) | |
| 5.11.1 | Erteilung/Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) | 198,00 EUR bis 5.517,00 EUR |
| 5.12 | Entscheidungen im verfahrensfreien Raum (52.10.05) (Planungsrecht und LBO) | 225,00 EUR bis 6.801,00 EUR |
| 5.13 | Unechter Bauvorbescheid | 1 % der Baukosten, mind. 60,00 EUR |
| 5.14 | Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (52.10.00) | 5 % der Baukosten, mind. 300,00 EUR |
| | BAUÜBERWACHUNG | |
| | Baukontrolle, Bauabnahme (52.10.07) | |
| 5.15 | Kontrolle, je vollendete ¼ h | 16,50 EUR |
| 5.16 | Abnahme, je vollendete ¼ h | 16,50 EUR |
| | Wird ergänzend zu Nr. 5.15 oder 5.16 ein Brandschutzsachverständiger und/oder die Feuerwehr hinzugezogen, fällt zusätzlich eine Gebühr nach 5.17 und/oder nach der Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Friedrichshafen in der jeweils gültigen Fassung an. | |
| | Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (52.10.08) | |
| 5.17 | Brandverhütungsschau, je vollendete ¼ h | 16,50 EUR |
| 5.18 | Messe, je vollendete ¼ h | 16,50 EUR |
| 5.19 | Fliegende Bauten, je vollendete ¼ h | 16,50 EUR |
| 5.20 | Sondergenehmigungen, je vollendete ¼ h | 16,50 EUR |
| | Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (52.10.09) | |
| 5.21 | Sonstige Verfügungen | 132,00 EUR bis 927,00 EUR |
| | BERATUNG UND INFORMATION | |
| | Baulastenbuch (Führung, Auskünfte) (52.10.11) | |
| 5.22 | Baulasten, je Baulast | 297,00 EUR |
| 5.23 | Schriftliche Auskünfte, je Auskunft | 99,00 EUR |
| 5.24 | Allgemeine Bauberatung, Rechtsauskünfte, (52.10.12), je vollendete ¼ h | 16,50 EUR |
| 5.25 | Einsichtnahme/ Ausleihen von Akten | |
| 5.25.1 | Statikakten | 100,00 EUR |

| | | |
|--------|---|-----------------------------|
| 5.25.2 | Bauakten | 48,00 EUR |
| 5.26 | Befreiungen im Bereich EWärmeG/ EnEV | 145,00 EUR bis 2.207,00 EUR |
| 5.27 | Gebührenermäßigungen im Bereich Bauordnungsrecht | |
| | <p>a) Die Gebühren nach den Nrn. 5.1 und 5.4.1 und 5.4.2 sowie 5.8 ermäßigen sich bei einer Überschreitung der Frist nach § 54 Abs. 5 LBO bis zu einem Monat um 15 v. H., bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat um 30 v. H.</p> <p>b) Die Gebühren nach Nr. 5.4.1 und 5.4.2 ermäßigen sich um 50 v. H. für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert sind, insbesondere Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes gefördert werden. Die Ermäßigung wird auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührenschild übernommen hat. Die in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Mittel gelten nicht als Mittel aus öffentlichen Haushalten.</p> <p>c) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 und 5.8 für jede Anlage und Einrichtung um 30 v. H.</p> <p>d) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 und 5.1 auf die Hälfte</p> <p>Ermäßigungen nach Buchstaben a bis c werden nebeneinander gewährt in der Weise, dass bei der Ermäßigung jeweils von dem Betrag der ermäßigten Gebühr ausgegangen wird.</p> | |

| | | |
|----------|--|---|
| 6 | DENKMALSCHUTZ (52.30) | |
| | DENKMALSCHUTZ | |
| | Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Denkmalförderung | |
| 6.1 | Erteilung einer Steuerbescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG | 2 % der bescheinigten Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturdenkmals, mind. 150,00 EUR |

| | | |
|----------|---|---|
| 7 | ENTWÄSSERUNG (66.2) | |
| | DIENSTLEISTUNGEN DER STADTENTWÄSSERUNG | |
| | Fachtechnische Prüfungen, Genehmigungen, Stellungnahmen und Beratungen (53.80.06.02) | |
| 7.1 | Genehmigungen für Entwässerungsgesuche | 5 % der Entwässerungskosten, mind. 110,00 EUR |

| 8 | LANDESINFORMATIONSFREIHEITSGESETZ (LIFG) | |
|----------|---|---|
| | Auskünfte und Einsichtnahmen | |
| 8.1 | Mündliche Auskünfte | gebührenfrei |
| 8.2 | Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG | gebührenfrei |
| 8.3 | Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§10 Abs. 3 LIFG) | gebührenfrei |
| 8.4 | Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§10 Abs. 2 LIFG) | 15,00 EUR bis 200,00 EUR |
| 8.5 | Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers | 201,00 EUR bis 500,00 EUR |
| 8.6 | Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise | Höhe der Gebühren unter den Nummern 1.9.1 |

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, gelten nach § 4 Abs.4 GemO als unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Fabian Müller
Vorsitzender, Erster Bürgermeister